

# Gegen allgemeine Mietzinserhöhungen!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **25 (1950)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102191>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gegen allgemeine Mietzinserhöhungen!

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Schweizerische Verband für Wohnungswesen, der Schweizerische Mieterverband und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz haben beschlossen, an die Bundesversammlung und an den Bundesrat eine

## PETITION

mit folgendem Wortlaut einzureichen:

«Gestützt auf Art. 57 der Bundesverfassung ersuchen die Unterzeichneten die Bundesversammlung und den Bundesrat, von einer allgemeinen Mietpreiserhöhung abzusehen und bis zur endgültigen Beseitigung der Wohnungsknappheit die Mietpreiskontrolle sowie den Mieterschutz ohne Lockerung aufrechtzuerhalten.

Die Unterzeichneten sind der Überzeugung, daß eine allgemeine Mietpreiserhöhung eine schwere Belastung für die Bevölkerung unseres Landes bedeuten würde, vor allem für die Arbeitnehmer, die bereits von der wirtschaftlichen Depression und Arbeitslosigkeit bedroht sind. Auch die kleinen Rentenbezüger würden davon hart betroffen. Eine Mietzinserhöhung müßte unvermeidlich zu Lohnkämpfen und sozialen Spannungen

führen, und dies in einer Zeit, wo sich die Exportindustrie gegen die Erhöhung der Gestehungskosten wendet.

Mit Rücksicht auf die Senkung der Hypothekarzinsen und der Baukosten, auf die volle Ausnützung des Mietraumes durch das vollständige Verschwinden der Leerwohnungen sowie auf die den Hauseigentümern bereits zugestandenen Konzessionen ist die geforderte allgemeine Mietpreiserhöhung nicht gerechtfertigt.»

Die Petition können alle in der Schweiz wohnhaften Personen, Männer, Frauen und Jugendliche vom 18. Altersjahr an, unterzeichnen.

Wir ersuchen die Mieter der Bau- und Wohnungsgenossenschaften, aus den in der Petition angeführten Erwägungen und aus Solidarität mit den Mietern der privaten Hauseigentümer die Petition zu unterzeichnen.

Unterschriftenbogen (für je 60 Unterschriften) können beim Sekretariat (Bleicherweg 21, Zürich) bezogen werden.

Sekretariat des Schweiz. Verbandes  
für Wohnungswesen

---

## Die Verhinderung der Spekulation mit städtischem Grundbesitz (Schluß)

### Sind kantonale Maßnahmen gegen die Bodenspekulation ausreichend?

Der Bundesrat bezeichnet in seiner Botschaft (BBl. 1950, S. 347) bundesrechtliche Vorschriften zur Bekämpfung der Spekulation auf dem städtischen Liegenschaftenmarkt in Anbetracht der im kantonalen Recht schon gegebenen Hemmnisse als entbehrlich. Wäre dies der Fall, so würde sich in der Tat ein neuer Verfassungsartikel erübrigen. Wir müssen deshalb diese Behauptung näher prüfen.

Wir könnten uns dabei mit dem Hinweis begnügen, daß die Bundesinstanzen seinerzeit *selber* – verfassungsrechtlich auf die Vollmachten sich stützende – *eidgenössische* Erlasse gegen die Spekulation mit dem städtischen Grundbesitz vorbereitet haben, die allerdings wegen Widerstandes interessierter Kreise nie in Kraft getreten sind. So verfaßte das Justizdepartement im Jahre 1942 einen zweiten Vorentwurf für einen Bundesratsbeschluß über den Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften, mit dem wir uns unten näher befassen wollen. Ferner ermächtigte der Bundesrat durch Beschluß vom 16. Januar 1945 das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, auch über die Preise von Grundstücken Vorschriften zu erlassen. Sodann hat sich der Bundesrat schon im Jahre 1940 gezwungen gesehen, Maßnahmen gegen die Spekulation mit dem bäuerlichen Grundbesitz zu erlassen, trotzdem auf diesem Gebiete die kantonalen Kompetenzen die gleichen sind wie

beim städtischen Grundbesitz. Auch beim landwirtschaftlichen Boden hätte man es schließlich den Kantonen anheimstellen können, die Spekulation durch massive Besteuerung zu unterbinden, wenn man dieses Mittel schon als hierfür geeignet bezeichnet (BBl., S. 346 unten).

Wir wollen aber trotzdem kurz untersuchen, ob die Kantone wirklich die gesetzlichen Mittel besitzen, um die Bodenspekulation wirksam zu bekämpfen, welche Maßnahmen sie bereits getroffen haben und welches ihre Wirkungen sind, sowie ob den Kantonen noch Möglichkeiten offenstehen, von denen sie bisher keinen Gebrauch gemacht haben.

### a) Die verfassungsrechtlichen Schranken der kantonalen Gesetzgebungsgewalt

Die Kantone sind in der Anordnung wirksamer Maßnahmen gegen die städtische Bodenspekulation beschränkt durch die in der Bundes- und in den Kantonsverfassungen gewährleisteten Freiheitsrechte der Bürger, die sie nur aus rein polizeilichen, nicht aber aus wirtschaftspolitischen Gründen einengen können. Sodann durch die dem Bunde vorbehaltenen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Kompetenzen, von denen er bereits Gebrauch gemacht hat und soweit schon die Verfassungsbestimmung und nicht erst das eidgenössische Ausführungsgesetz eine weitere Rechtssetzung durch die Kantone ausschließt (Fleiner/Giacometti: Bundesstaatsrecht, S. 83 ff.). An diese Schranken müssen sich die Kantone halten,